

tionsgerichten zu Theil werden kann. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner erwähnte, es sei wünschenswerth, daß die Assessurgebühren fixirt würden, so hat das Ministerium bei einigen Stellen der Untergerichte das bereits gethan und ist jetzt eben im Begriff, zu erwägen, ob es nicht in allen Aemtern geschehen könne. Es hat eben jetzt von allen Untergerichten eine Uebersicht der verdienten Assessurgebühren verlangt. Allerdings will die Sache reiflich erwogen sein, um nicht der Casse Verlust zuzuziehen. Endlich hat der geehrte Abgeordnete für wünschenswerth erklärt, daß das Ministerium keine Patrimonialgerichte mehr übernehmen möchte. Diesen Antrag muß das Ministerium zurückweisen. Was das Motiv anlangt, das Justizministerium könnte sich dadurch in der künftigen Organisation behindert finden, so kann ich diese Befürchtung nicht theilen. Das Ministerium wird bei Uebernahme von Patrimonialgerichten keine Einrichtung treffen, die der künftigen Justizorganisation im geringsten vorgriffe, und hat sich bei Abschließung der Recesse hierüber die nöthigen Vorbehalte gemacht, wie mehrere ständische Abgeordnete insbesondere bezeugen können. So hat das Justizministerium ausdrücklich abgelehnt, besondere Gerichte in einzelnen Städten zu errichten, oder, wo es dieses auch zugestanden, sich doch vorbehalten, bei einer allgemeinen Justizorganisation dies wieder aufzuheben. Es hat auch das Ministerium aus diesen Rücksichten ferner an Orten, wo es nur irgend zweifelhaft sein konnte, ob sie künftig bei Bildung von collegialen Untergerichten der Sitz einer Gerichtsstelle bleiben würden, keine Gebäude aufführen lassen. Wenn er eine Belastung der Staatscasse befürchtet, so kann das Ministerium diese Befürchtung durch Beziehung auf das Budget zurückweisen. Das Budget für die Untergerichte ist seit dem Jahre 1834 nicht gestiegen, obgleich die Besoldungen bedeutend vermehrt oder verbessert worden sind. Es ist noch derselbe geringe Zuschuß zu den Administrationskosten ausreichend, als im Jahre 1834. Die Untersuchungskosten sind allerdings gestiegen, allein das Ministerium kann nicht zugeben, daß dies die Folge der Uebernahme von Patrimonialgerichten sei. Es wird dies am deutlichsten dadurch, daß das Bedürfniß der Criminalcassen in der Oberlausitz bedeutend gestiegen ist, obschon dort der Kreis der Gerichtsbezirke nicht erweitert worden ist. Und wenn für Untersuchungskosten in neuerer Zeit mehr verlangt wird, als früher, so wird dagegen durch die Uebernahme der mit übergehenden Civilgerichtsbarkeit der Staatscasse andererseits wieder gewonnen, sonst würde das Ministerium nicht im Stande gewesen sein, den so bedeutend gestiegenen Aufwand ohne ein besonderes Postulat zu bestreiten. Was die Frage selbst anlangt, so muß sich das Ministerium dagegen aussprechen. Das Ministerium kann, wenn ein Gerichtsherr die Patrimonialgerichtsbarkeit abtreten will, dieselbe gar nicht zurückweisen; es ist diese Ansicht früher bereits, bei frühern Landtagen mehrfach von dem Justizministerium aufgestellt und von den Ständen zugestimmt worden. Es ist ein Recht, was ihm der Staat zur Ausübung übertragen hat; will der Gerichtsherr das Recht nicht mehr ausüben, so muß der Staat es wieder an-

nehmen, weil er die Pflicht hat, für die Rechtspflege zu sorgen. In Ansehung der Städte ist noch besonders durch die Städteordnung ausgesprochen, daß den Städten es erlaubt ist, die Gerichtsbarkeit abzutreten, und die Regierung genöthigt ist, dieselbe anzunehmen. Der geehrte Abgeordnete ist im Irrthume, wenn er meint, daß auf einem frühern Landtage eine Ermächtigung der Regierung erfolgt sei, Patrimonialgerichte zu übernehmen. Die Ermächtigung ging nur dahin, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie zu übernehmen sei, und zwar, um ihnen gewisse Ehrenrechte vorzubehalten, die in der Bekanntmachung von 1838 genannt sind. Sie hatten nur den Zweck, diejenigen Rechte auszuscheiden, welche mit der Rechtspflege nicht zusammenhängen.

Abg. Jani: Ich habe nur im Allgemeinen die Behauptungen beleuchten wollen, welche gegen die Untergerichte aufgestellt worden sind. Meine Herren, wenn der Dirigent eines Gerichts seine Schuldigkeit thun will, namentlich wenn er nicht bloß in die Registrande schreibt, den Rechten gemäß zu verfahren, sondern wenn er gründlich resolvirt, so daß ein Anderer danach arbeiten kann, wenn er die Bescheide in wichtigen Fällen selbst macht, was bei einem großen Theile der Richter gleichsam zu einer Ehrensache geworden ist, wenn er sich in gehöriger Uebersicht über das Sportulwesen erhalten will, wenn er die Arbeiten durchsieht, die von den Subalternen gefertigt worden, so werden Sie zugeben, daß er in den acht Stunden hinlänglich beschäftigt ist. Was den Umfang der Geschäfte gegen früher anlangt, so will ich, nachdem der Herr Staatsminister schon im Allgemeinen das Nöthige darüber gesagt hat, nur noch speciell auf die Bagatellsachen hinweisen, die seit einiger Zeit den Gerichten zugewiesen worden sind. Meine Herren, ich halte das Bagatellgesetz für eine große Wohlthat für das Land; es kann Jeder, der früher wegen einer Kleinigkeit nach dem Gesetze von 1753 eine besondere Klage anstellen mußte, jetzt in kurzer Zeit zu seinem Gelde gelangen. Aber es ist auch zugleich für die Gerichte eine große Plage. Sie können glauben, daß häufig eine Bagatellsache mehr sagen will, als eine größere; es kommen oft dabei Umstände zur Sprache, welche die Entscheidung sehr schwierig machen, dergleichen Entscheidungen werden täglich in Anspruch genommen, und Sie werden gestehen müssen, daß dadurch eine große Vermehrung der Arbeit herbeigeführt worden ist. Eben so ist dies bei dem Hypothekenwesen der Fall, weil der Besitzstand und das Eigenthum an jedem Grundstücke erst erörtert und festgestellt werden muß. Endlich kommt bei den Grenzämtern noch die Annahme der Bagabonden hinzu, welche in neuerer Zeit bedeutend gestiegen ist und mancherlei Arbeiten verursacht. Stellen Sie, meine Herren, dies Alles zusammen, so werden Sie wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß bei den Untergerichten ein Ueberfluß von Arbeitskräften besonders für außerordentliche Fälle nicht vorhanden ist. Nun gilt das Amt zugleich als eine Bildungsschule für die Staatsdiener; es müssen daher auch Accessisten dort sein. Aber, meine Herren, den Accessisten dürfen Sie nicht immer als eine Vermehrung der Arbeitskräfte ansehen, sondern zuweilen auch als eine Verminderung, weil er erst die Schule